

Der **AIT Austrian Institute of Technology GmbH (AIT)** und der **LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH (LKR)** als Auftragnehmer

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen (in der Folge auch „Forschungs- und Entwicklungsleistungen“ genannt) des Auftragnehmers.
- 1.2 Diese Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für künftige Geschäfte, vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen, es sei denn, die Vertragsteile einigen sich schriftlich auf etwas anderes; von dem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil, auch wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Angebot

- 2.1 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, außer im Angebot selbst ist ausdrücklich etwas anderes festgelegt. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen des Auftragnehmers sind ebenfalls unverbindlich, es sei denn, die Vertragsteile einigen sich ausdrücklich und schriftlich auf etwas anderes.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung des Angebotes ist vom Auftraggeber zu überprüfen und ist der Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung insofern verantwortlich, als diese seine betrieblichen, fachlichen und funktionalen Gegebenheiten und Anforderungen zum Gegenstand hat.
- 2.3 Unterlagen, Testprogramme und sonstige Materialien, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Angebotslegung überlassen werden, sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.
- 2.4 Die Einzelheiten hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang der Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Terminen, Fristen, Erfüllungsort, Vergütung, Art und Umfang der besonderen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, der Abnahme oder des Nutzungsumfangs, Vertragsdauer und sonstige Konditionen, sind jeweils im entsprechenden Angebot zu regeln, ansonsten gelten diese ALBs bzw. die einschlägigen Gesetze in dieser Reihenfolge.
- 2.5 Bei Widersprüchen zwischen dem Angebot und dem ALB des Auftragnehmers geht das Angebot vor.

3 Leistungsumfang und Lieferfristen

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Forschungs- und Entwicklungsleistungen gemäß der vereinbarten schriftlichen Leistungsbeschreibung im Angebot. Darüber hinausgehende Eigenschaften und Leistungen schuldet der Auftragnehmer nicht.
- 3.2 Der Auftragnehmer beginnt mit den vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsleistungen spätestens zu den nachstehenden Zeitpunkten:
 - 3.2.1 Datum der Auftragsbestätigung;
 - 3.2.2 Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber;
 - 3.2.3 Datum, an dem der Auftragnehmer die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung oder Sicherheit (Akkreditiv, Bankgarantie, etc.) erhält.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Voraus- und Teillieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Versandart und Versandweg werden, soweit keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, vom Auftragnehmer bestimmt.
- 3.5 Bei einer durch den Auftragnehmer verschuldeten Lieferzeitüberschreitung ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen vom Vertrag bzw. von noch offenen Teilleistungen zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der schriftlichen Rücktrittserklärung zu laufen. Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

4 Mitwirkung

- 4.1 Der Auftraggeber wird alle erforderlichen und zweckmäßigen Beistellungen, Mitwirkungen und Maßnahmen, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, rechtzeitig und auf eigene Kosten erbringen, um das jeweilige Vertragsziel fristgerecht zu erreichen.
- 4.2 Dokumente und sonstige Materialien, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei und frei von Rechten Dritter sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle aus der Verwendung dieses Materials entstehenden Schäden und stellt dem Auftragnehmer von etwaigen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 4.3 Die dem Auftraggeber obliegenden Beistellungs- und Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Auftraggebers. Erbringt dieser seine Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen, Verzögerungen oder Mehraufwände vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.4 Der Auftraggeber prüft jede Leistung unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit und rügt diese unmittelbar. Sichtbare bzw. offensichtliche Mängel sind sofort zu rügen.

5 Preise/Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Preise in Angeboten des Auftragnehmers verstehen sich grundsätzlich als Festpreise, es sei denn, die Vertragsteile einigen sich schriftlich auf etwas anderes. Allfällige, vom Auftraggeber zu bezahlenden Vergütungen für Dienstleistungen sind im Festpreis nicht inkludiert.
- 5.2 Zu allen Rechnungsbeträgen kommt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
- 5.3 Zusätzlich zu vergüten sind entsprechende Reisekosten, die nachgewiesenen Reisezeiten und Auslagen.
- 5.4 Zahlungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung fällig.
- 5.5 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Rechnung fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von der für die Hauptleistung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu, sowie eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro (2. Mahnung) bzw. 40,00 Euro (3. Mahnung); die Geltendmachung weitergehender Rechte oder Ansprüche bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

- 5.7 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu und wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.8 Ausdrücklich eingeräumte Rabatte, Skonti oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
- 5.9 Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich seiner Forderungen aus dem jeweiligen Angebot vor.

6 Abnahme

- 6.1 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Leistungen oder abnahmefähige Teilleistungen zur Abnahme vorzulegen.
- 6.2 Abnahmefähige Teilleistungen sind insbesondere in sich abgeschlossene Arbeitspakete zur Erfüllung der im Angebot oder in einem anderen Vertragsdokument spezifizierten Forschungs- und Entwicklungsleistungen. Dessen ungeachtet kann das Angebot ebenfalls bestimmte Abnahmen und Teilabnahmen von Leistungen festlegen.
- 6.3 Nach der Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer wird der Auftraggeber die Abnahme unverzüglich durchführen, andernfalls gilt die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung als ordnungsmäßig erbracht und abgenommen. Zeigen sich bei der Abnahme keine oder nur unerhebliche Mängel gilt die Abnahme als erfolgt. Dasselbe gilt jedenfalls, wenn die betroffene vertragsgegenständliche Leistung im Echtbetrieb des Auftraggebers verwendet wird.

7 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 7.1 Die Vertragsteile verpflichten sich, sämtliche aufgrund der Beauftragung erhaltenen mündlichen und schriftlichen vertraulichen Informationen, dies sind insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Immaterialgüterrechte, Know-how sowie sonstige Informationen technischer oder geschäftlicher Art, Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Auftrages für weitere fünf (5) Jahre fort.
- 7.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Punkt 7.1 gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart wurden oder von einem Mitarbeiter, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbstständig erarbeitet wurden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind nicht Subauftragnehmer des Auftragnehmers, die im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen beauftragt werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 7.3 Die Regeln der Datenschutzgrundverordnung (VO 2016/679/EU) und des Datenschutzgesetzes in aktueller Fassung werden von beiden Vertragsteilen beachtet. Der Auftragnehmer wird alle ihm vom Auftraggeber anvertrauten Daten nur zur Durchführung des jeweiligen vom Auftraggeber erteilten Auftrages sowie zu Erfüllung gesetzlicher Pflichten verwenden. Wenn der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, wird er dies nur im rechtlich zulässigen Ausmaß tätigen und die Daten diesem nur insoweit überlassen, als dies der Subauftrag erfordert.
- 7.4 Die Daten des Auftraggebers (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automations-unterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen von konzernmäßig verbundener Gesellschaft oder eines Dienstleisters gespeichert werden. Weitere Informationen gem. Art. 13 und 14 DSGVO sind unter <https://www.ait.ac.at/disclaimer-data-protection/> abrufbar.
- 7.5 Werden im Rahmen der Durchführung der Bestellung personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, gilt der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag wie unter http://www.ait.ac.at/fileadmin/cmc/downloads/AGBs/ADV_de.pdf abrufbar. Weitere Informationen zum Umgang des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten können unter <https://www.ait.ac.at/disclaimer-data-protection/> abgerufen werden.

8 Immaterialgüterrechte

- 8.1 Die in den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen beinhalteten Immaterialgüterrechte werden dem Auftraggeber nach Fertigstellung als eine nicht ausschließliche Lizenz bzw. Werknutzungsbewilligung zur Nutzung im Anwendungsbereich des Angebotes zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Ungeachtet der Regelung gemäß 8.1 behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für Forschung und Lehre zu nutzen.
- 8.3 Die vom Auftragnehmer eingebrachten bereits vorhandenen Immaterialgüterrechte samt Know-how sowie daraus angemeldete und erteilte Schutzrechte bleiben im Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie bei der Erfüllung eines Auftrages verwendet werden. Sind diese Immaterialgüterrechte für den Auftraggeber zur Verwertung seiner übertragenen Ergebnisse notwendig, so erhält der Auftraggeber daran ein ausschließlich für den Zweck der Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zeitlich unbefristetes, einfaches nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Konditionen, soweit keine anderweitige Verpflichtung des Auftragnehmers entgegensteht.
- 8.4 Besondere zusätzliche Bestimmungen für Aufträge betreffend Software:
- 8.4.1 Sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, verbleibt der bei der Entwicklung der Software hergestellte Quellcode im Eigentum des Auftragnehmers und wird dem Auftraggeber eine Werknutzungsbewilligung am Objekt Code eingeräumt.
- 8.4.2 Eine Bearbeitung oder Veränderung der Software ist nur in den zwingend vorgesehenen gesetzlichen Fällen zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen gestattet. Der Auftragnehmer ist darüber umgehend zu informieren.
- 8.4.3 Die Rückübersetzung des Objektcodes in den Quellcode bzw. das Reverse Engineering und die Dekompilation sind grundsätzlich nicht gestattet, außer in Fällen, in denen dies zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Sicherstellung der Fehlerbehebung notwendig ist und dies nicht vom Auftragnehmer erfolgt. Im Übrigen findet § 40e UrhG Anwendung.
- 8.4.4 Der Auftraggeber ist zur Vervielfältigung der Vertragssoftware nur berechtigt, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung und Verwertung der Software notwendig ist. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, Sicherungskopien der Vertragssoftware anzufertigen. Sicherungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- 8.4.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Benutzerdokumentation oder Teile hiervon zu vervielfältigen oder an dritte Personen herauszugeben.
- 8.4.6 Soweit dem Auftraggeber ein Austausch von Hardware gestattet ist, verpflichtet er sich, die Vertragssoftware von den ausgetauschten Geräten vollständig und unwiederbringlich zu entfernen.
- 8.4.7 Der Auftraggeber wird Kopien der Vertragssoftware sicher aufbewahren.

- 8.4.8 Erhält der Auftraggeber z.B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege Software, die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Nutzungsbefugnisse und das Recht zur Weitergabe, sobald er die neue Software produktiv nutzt.
- 8.4.9 Jede Nutzung und Weitergabe der Software an Dritte, die über die Regelungen in diesen ALB oder dem Angebot hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nutzungsrechte jederzeit entziehen. Unabhängig vom Entzug der Nutzungsrechte behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

9 Haftung und Gewährleistung

- 9.1 Die Vertragsparteien kennen die mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt verbundenen Erfolgsrisiken. Der Auftragnehmer gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Projektzieles oder wirtschaftliche Verwertbarkeit der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse.
- 9.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt die Haftung des Auftragnehmers in allen Fällen auf ausschließlich vom Auftragnehmer verursachte Schäden beschränkt. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie Schäden an aufgezeichneten Daten sind ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch ausgeschlossen, wenn ohne nachweisliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen und/oder Ergänzungen an der vereinbarten Leistung vom Auftraggeber oder Dritten vorgenommen werden.
- 9.3 Der Auftragnehmer haftet nicht bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit mit Ausnahme für Personenschäden.
- 9.4 Darüber hinaus ist die Haftung mit der Höhe des im Forschungs- und Entwicklungsauftrag genannten Preises beschränkt.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sowie die persönliche Haftung dieser.
- 9.6 Soweit der Auftragnehmer aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Zusage die Herstellung oder Lieferung eines Werkes als vereinbarungsgemäße Leistung schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des ABGBs nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.
- 9.7 Der Auftragnehmer leistet ausschließlich für solche Mängel Gewähr, die zum Zeitpunkt der Übergabe oder Abnahme der Leistung vorhanden waren. Den Beweis, dass Mängel zu diesem Zeitpunkt vorhanden waren, hat der Auftraggeber zu erbringen.
- 9.8 Der Auftraggeber hat Mängel des Auftragnehmers unverzüglich und in nachvollziehbarer Form unter Bekanntgabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Voraussetzung für jede Fehlerbeseitigung ist, dass der Mangel schriftlich mitgeteilt wurde und im Falle von Software reproduzierbar ist.
- 9.9 Der Auftragnehmer wird Gewährleistungsmängel, die vom Auftraggeber in schriftlicher Form gemeldet wurden, durch Verbesserung beseitigen. Gelingt dem Auftragnehmer die Mängelverbesserung nicht, kann der Auftraggeber Preisminderung oder Wandlung nur nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer schriftlich gesetzten weiteren angemessenen (mindestens 30-tägigen) Nachfrist geltend machen.
- 9.10 Ein Ersatz von Kosten für eine Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber oder Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.
- 9.11 Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich schriftlich erhoben wurde, wenn der Mangel auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben oder mangelhafter Beistellung oder Mitwirkung des Auftraggebers beruht, oder wenn die Leistungen des Auftragnehmers ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber oder Dritten verändert werden. Geringfügige Mängel bleiben außer Betracht.
- 9.12 Beseitigt der Auftragnehmer solche Mängel, für die er nicht einzustehen hat, kann er eine angemessene Vergütung verlangen, es gilt Punkt 5 sinngemäß.
- 9.13 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate (bei Software 6 Monate), jeweils beginnend mit der Abnahme bzw. Teilabnahme; für den Fall, dass der Auftraggeber die Abnahme unberechtigter Weise verweigert, mit der Erklärung der Abnahmebereitschaft (6.1.).
- 9.14 Wegen des Mangels selbst kann der Auftraggeber zunächst auch als Schadenersatz nur die Verbesserung oder den Austausch verlangen; erst wenn die Voraussetzungen für eine Preisminderung oder Vertragsbeendigung nach diesen ALB vorliegen, ist der Auftraggeber zum Geldersatz aus dem Titel des Schadenersatzes berechtigt; auch für solche Schadenersatzansprüche gilt Punkt 9.2.
- 9.15 Ereignisse höherer Gewalt, die den Auftragnehmer oder einen seiner Vorlieferanten treffen, berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:
- alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zum Beispiel Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen;
 - Epidemien oder sonstige Ausbrüche von Krankheiten oder Seuchen;
 - ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportzerstörungen, Aus-, Ein- und Durchfahrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall;
 - Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.

10 Einhaltung von Ausfuhrbestimmungen (Exportbestimmungen) und Sanktionen

- 10.1 Der Austausch von Informationen, die Lieferung von (materiellen und immateriellen) Gütern, Technologien und/oder Dienstleistungen kann den Exportkontrollgesetzen und/oder -vorschriften unterliegen. Auftragnehmer und Auftraggeber werden die geltenden Exportgesetze und -vorschriften einhalten.
- 10.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für die (auch nur teilweise) Nichterbringung von Leistungen oder für Verzögerungen bei der Leistungserbringung, wenn diese durch außenwirtschaftsrechtliche Verbote, das Fehlen der erforderlichen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen oder Verzögerungen bei außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren verursacht werden.
- 10.3 Der Auftraggeber bestätigt, dass er alle ihm übergebenen (materiellen und immateriellen) Gütern, Technologien und/oder Dienstleistungen für zivile, friedliche Zwecke verwenden und nur für zivile, friedliche Zwecke zur Verfügung stellen wird und keiner menschenrechtswidrigen Verwendung zuführen wird.

11 Beschränkung von Handelsaktivitäten mit Russland gemäß EU VO 833/2014

- 11.1 Im Einklang mit den oben genannten Bestimmungen verpflichten sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer ausdrücklich dazu, dass alle ihre Geschäftstätigkeiten den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Europäischen Union entsprechen.
- 11.2 Insbesondere erklären sie sich bereit, keine Informationen, Güter (materieller oder immaterieller Art), Dienstleistungen oder Technologien, die den Sanktionen der Europäischen Union gemäß Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegen und im Rahmen dieses Vertrages bzw. des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bereitgestellt werden, direkt oder indirekt in die Russische Föderation zu verkaufen, zu exportieren oder zu re-exportieren.
- 11.3 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass keine der Parteien die gelieferten Informationen, Güter, Dienstleistungen oder Technologien, die unter die oben genannten Sanktionen fallen oder gegen geltendes Exportkontrollrecht verstoßen würden, direkt oder indirekt für eine Verwendung in der Russischen Föderation bestimmen wird.
- 11.4 Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird der Auftraggeber angemessene Anstrengungen unternehmen, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um das Verhalten von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, zu überwachen, das den Zweck dieser Bestimmungen vereiteln könnte.
- 11.5 Verstöße gegen diese Vereinbarung gelten als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigen die andere Vertragspartei zur sofortigen Kündigung des Vertrages (und/oder aller Verträge, je nach Schwere des Verstoßes). Darüber hinaus behält sich der Auftragnehmer vor, angemessene rechtliche Schritte einzuleiten, wobei bereits jetzt vereinbart wird, dass der Auftraggeber bei Verstoß gegen EU-Sanktionsrecht eine Vertragsstrafe zumindest im Gegenwert der im Verstoß gegen EU Sanktionsrecht (re-)exportierten Güter zu bezahlen oder 200% des Vertragswerts, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 11.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich gegenseitig über Aktivitäten oder Transaktionen zu informieren, die gegen diese Klausel oder gegen geltende EU-Sanktionen verstoßen könnten

12 Verjährung

- 12.1 Sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren innerhalb von 12 Monaten.
- 12.2 Falls die Abnahme der Leistung vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.

13 Schutzrechte Dritter

- 13.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich auf Schutzrechte Dritter hinweisen, die während der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages bekannt werden und der gem. Punkt 8 vereinbarten Nutzung entgegenstehen können. Die Vertragsteile werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Durchführung der Leistung berücksichtigt werden.
- 13.2 Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter, welche durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht, haftet der Auftragnehmer nur, wenn (i) die Prüfung der Rechtsfreiheit der vereinbarten Leistung Teil des Vertrages war und (ii) nur insoweit, als der Auftraggeber von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und (iii) der Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert wurde.
- 13.3 Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gem. Punkt 9.

14 Sonstiges

- 14.1 Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen müssen schriftlich abgeschlossen werden, mündliche Abreden sind unwirksam. Ebenso müssen Vertragsänderungen und Ergänzungen schriftlich erfolgen.
- 14.2 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Gerichtsort ist Wien, Innere Stadt.
- 14.3 Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten im Zusammenhang mit einem diesen ALB unterliegenden Angebots durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 14.4 Sämtliche mit der Errichtung eines diesen ALB unterliegenden Vertrages verbundenen Abgaben und Gebühren trägt der Auftraggeber.
- 14.5 Sollten eine oder mehrere im Vertrag enthaltene Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder sollte eine einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fall wird die nichtige oder unwirksame Bestimmung bzw. die Vertragslücke durch eine Bestimmung ersetzt bzw. ergänzt, welche dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. bei Vorliegen einer Vertragslücke, was bei Kenntnis der Vertragslücke bei Vertragsabschluss vereinbart worden wäre.